



Finanzordnung

Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Stand 28.04.2017

§ 1 Finanzplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des KVFSOE erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand zu bestätigendem jährlichen Finanzplanes.
- (3) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan bedingen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des KVFSOE im § 14 verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die im KVFSOE bestehende Kasse beim Schatzmeister ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFSOE hat grundsätzlich über dessen Kasse bzw. Bank zu erfolgen. Jeder Ein- und Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist vom Schatzmeister zu prüfen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.
- (3) Alle Rechnungen und Abrechnungen, welche die Ausschüsse und deren Mitglieder betreffen, sind durch den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses sachlich richtig zu zeichnen und durch den Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen. Die Abrechnungen haben mindestens vierteljährlich beim Schatzmeister zu erfolgen.
- (4) Zahlungsanweisungen können nur der Präsident, der Schatzmeister und ein weiteres vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied vornehmen.
- (5) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträge sind auf das Konto des KVFSOE einzuzahlen.

§ 3 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt nach der Satzung die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er überwacht die Einhaltung der Finanzpläne, unbeachtet der Rechte und Pflichten der einzelnen Organe des KVFSOE und führt den Zahlungs- und Kassenverkehr entsprechend dieser Ordnung durch. Er hat auf Anfrage gegenüber dem Vorstand/Präsidium des KVFSOE jederzeit Auskunft über die aktuelle Finanzsituation des Verbandes zu geben, sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des KVFSOE eine detaillierte Gesamtübersicht nach Kostenstellen über die Vermögensverhältnisse in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann:

1. der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer einzeln in Eigenverantwortung bis 500 € verfügen und entscheiden.
2. der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam über einen Betrag bis 1000,00 € verfügen.
3. Ausgaben über 1000,00 € setzen immer einen Beschluss des Präsidiums voraus.
4. Ausgaben über 2000,00 € setzen den Beschluss des Vorstandes voraus.

§ 5 Revision

- (1) Die auf dem Verbandstag des KVFSOE gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihnen ist auch außerhalb der Revision jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 6 Beiträge

6.1 Jahresmannschaftsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird jährlich durch den Vorstand des KVFSOE festgelegt.
- (2) Sie sind für alle Mannschaften zu entrichten, die für den Pflichtspielbetrieb des KVFSOE gemeldet haben.
- (3) Die Jahresmannschaftsbeiträge sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Pflichtspiele des jeweiligen Spieljahres auf das Konto des KVFSOE zu überweisen. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFSOE nicht nach, erfolgt die sofortige schriftliche Antragstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des KVFSOE.
- (4) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird in der Anlage 1 dieser Finanzordnung geregelt.

6.2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der KVFSOE erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des KVFSOE verlangt. Sie sind dann entsprechend ihres Namens mitgliedsbezogen.
- (3) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen erfordert die Zustimmung des Verbandstages.
- (4) Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand des KVFSOE mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen Mitgliedsbeiträge bis zum nächsten Verbandstag erheben.

§ 7 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz, sowie allen Kreispokalfinalspielen oder Kreismeisterentscheidungsspielen gilt folgende Regelung zwischen dem Heimverein und dem KVFSOE:
 - a. Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzgl. der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für das Schiedsrichterkollektiv abzuziehen.
 - b. Der verbleibende Überschuss ist zu gleichen Teilen zwischen dem Ausrichter und dem KVFSOE zu teilen. Eine Abrechnung hat noch am gleichen Tag zu erfolgen.
- (3) Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen, sofern nicht Sonderregelungen getroffen wurden, haben im Bereich des KVFSOE Personen, die sich mit einem gültigen Funktionärsausweis des KVFSOE oder übergeordneter Verbände bzw. Schiedsrichterausweis des DFB ausweisen können.

§ 8 Gebühren

8.1 Startgebühren

(1) Der KVFSOE ist als Veranstalter berechtigt, für eigene Turniere (Halle und Freiluft) Startgebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühr ist durch das Präsidium festzulegen und in der jeweiligen Turnierausschreibung bekannt zu geben. Weiterhin sind in der Ausschreibung Zahlungstermin und Zahlungsart (Bar / Überweisung) festzulegen.

(2) Startgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn Mannschaften trotz Teilnahmebestätigung bzw. sportlicher Qualifikation schuldhaft dem Turnier fernbleiben bzw. mit einer nicht spielfähigen Mannschaft anreisen.

8.2. Spielverlegungsgebühren

(1) Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Meisterschafts- und Kreispokalwettbewerbe

Herren und Frauen 50,00 €

Nachwuchsbereich 25,00 €

Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des KVFSOE zu überweisen.

(2) Die Anträge sind entsprechend des §50 der Spielordnung des SFV einzureichen.

8.3 Gebühren für die Erstellung von Sportgerichtsurteilen

(1) Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 12,50 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

(2) Die im Urteil aufgeführte Verhandlungsgebühr ist nach deren Eingang beim KVFSOE vollständig an den jeweiligen Einzelrichter halbjährlich zu überweisen.

(3) Die Gebührensatzung bei mündlichen Verhandlungen errechnet sich entsprechend den Festlegungen dieser FinO, § 13.

8.4 Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche

Für diese Verfahren in 1. Instanz sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| a. Herren, Senioren, Freizeit- und Breitensport | 50,- € |
| b. Frauen, Juniorinnen und Junioren | 25,- € |

8.5 Mahngebühren

Bei nicht termingerechter Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Organ des KVFSOE wird eine Mahngebühr in Höhe bis zu 10,00 € erhoben.

8.6 Bearbeitungsgebühren für Gnadengesuche

Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen erhebt der KVFSOE folgende Bearbeitungsgebühr:

- | | |
|-----------------------|---------|
| a. Erwachsenenbereich | 100,- € |
| b. Nachwuchsbereich | 50,- € |

8.7 Gebühren für Schiedsrichteraus- und Weiterbildung / Regelkunde für Übungsleiter

(1) Für die Teilnahme an SR-Anwärterlehrgängen werden folgende Gebühren erhoben:

- 90,- € Lehrgangsgebühr (zahlbar siehe Pkt. 8.13)
- 10,- € je Teilnehmer zum Erwerb der Übungsleiter-/Trainerlizenz, bei Teilnahme an 5 Lerneinheiten.
- Bei nicht bestandener theoretischer Prüfung (einschließlich Wiederholung) wird dem betreffenden Verein der Betrag von 37,50 € (30,- € Anwärterbeobachtung + 7,50 Gebühr Schiedsrichterausweis) erstattet.

(2) Das Präsidium kann eine höhere Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer festlegen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zur Kostendeckung notwendig ist. Darüber ist dem Präsidium durch den verantwortlichen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Veranstaltung Mitteilung zu machen und die Genehmigung einzuholen.

(3) Für die kostendeckende Durchführung von Tageslehrgängen bei Coaching- oder Fördergruppen kann jedem Teilnehmer ein Eigenanteil von maximal 20,00 € pro Tag / bei Mehrtageslehrgängen mit Übernachtung von maximal 40,00 € pro Tag berechnet werden. Eine entsprechende Regelung ist der Einladung beizufügen.

(4) Die Kosten für die jährliche Bereitstellung des Lehrmaterials für Schiedsrichter (Regelbücher u. Ä.) werden den Vereinen vollständig in Rechnung gestellt. Die Kosten für Lehrmaterial der Schiedsrichterausbildung sind in der Lehrgangsgebühr enthalten.

(5) Die Kosten für die Ausstellung von Dokumenten/Ausweisen tragen die betreffenden Vereine selbst, bzw. werden ihnen vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt bei Neuausstellung nach Verlust, sowie bei Vereinswechsel.

8.8 Gebühren für zusätzliche SR-Leistungsüberprüfungen

Der SR-Ausschuss bietet zur Einstufung der SR für das nächste Spieljahr insgesamt drei Termine zur Leistungsüberprüfung an.

Sollten weitere Termine – ausgenommen der einmaligen Wiederholungsprüfung - erforderlich sein, wird für den jeweiligen SR eine Gebühr von 20,00 € fällig, die seinem Verein in Rechnung gestellt wird. Über Ausnahmen (z. B. Verletzung etc.) entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

8.9 Gebühren für Traineraus- und Weiterbildung / Kurzschulungen

Die Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Lehrgänge zur Traineraus- und -weiterbildung ergeben sich

auf der Grundlage des Teilnehmerschlüssels. Nach Vorlage eines kostendeckenden Finanzierungsvorschlages durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden entscheidet das Präsidium über die Höhe der Teilnehmergebühr.

8.10 Platzabnahmegebühr bei Neu- und Umbau

(1) Die Gebühr für jede Abnahme nach Neu- und Umbaumaßnahmen von Spielflächen aller Art, deren Aufbauten, Ballfangeinrichtungen, Beleuchtungs- oder Bewässerungsanlagen, in Zuschauer und Sanitärbereichen beträgt 30,00 € zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO §12.

(2) Erfolgt aufgrund von Mängeln/Auflagen keine Freigabe der Sportstätte oder deren Teilbereiches durch den Spelausschuss des KVFSOE, ist durch den Verein nach Abstellung der Mängel/Auflagen ein neuer Antrag zu einer Nachprüfung zu stellen. Für eventuelle Nachprüfungen nach Auflagen/Mängelbeseitigung wird eine nochmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO § 12 fällig.

(3) Die Gebühren werden nach Rechnungslegung und Fristenregelung durch die Geschäftsstelle des KVFSOE fällig.

(4) Der Beauftragte des KVFSOE, welcher die Abnahme des Sportplatzes/Stadions zur Zulassung zum Spielbetrieb vornehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung von 30,00 € zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO § 12, die vom KVFSOE gezahlt wird.

8.11 Gebühren für Spielgemeinschaften

Die Gebühr für die Bildung einer Spielgemeinschaften beträgt 15,- € pro beteiligtem Verein. Die Gebühren sind gemeinsam mit den Jahresmannschaftsbeiträgen vor Beginn des Spielbetriebes auf das Konto des KVFSOE einzuzahlen.

8.12 Schiedsrichterausgleichszahlungen

Nach Abschluss der Pflichtspiele in den Meisterschaftsrunden der KOL bzw. Kreisligastaffeln (Ost, West bzw. A und B ab 2016/17) ermitteln die Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine in der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den KVFSOE. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten nachfolgend den Differenzbetrag überwiesen.

8.13 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlungsmodalitäten der Gebühren für Aus- und Weiterbildung werden in der Ausschreibung festgelegt.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Barzahlung am Tag der Veranstaltung erfolgen.

(3) Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

§ 9 Umlagen

(1) Für die Finanzierung ständig wiederkehrender Maßnahmen und Aufgaben, sowie zur wirtschaftlichen Grundsicherung der Geschäftsstelle des KVFSOE kann der Vorstand des KVFSOE die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Notwendigkeit einer Umlage ist bei Beschluss durch Kostenaufstellungen zu belegen und den Vereinen nachfolgend darzulegen.

(2) Die Höhe der Umlage/n pro Mitgliedsverein und Kalenderjahr darf insgesamt 300,00 € nicht übersteigen. ~~und ist durch den Vorstand des KVFSOE bis zum 31.12. für das jeweils darauffolgende Kalender-/Geschäftsjahr zu beschließen.~~

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind grundsätzlich durch den Vorstand des KVFSOE bis zum 31.12. für das jeweils folgende Kalenderjahr zu beschließen.

(3) Eine Umlage kann je nach Höhe als Einmalzahlung oder als fortlaufende monatliche Zahlung veranschlagt werden.

§ 10 Entschädigungen für Schiedsrichter, Beobachter und Platzbegutachter

(1) Angesetzte Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichter- und Spielbeobachter, sowie Platzbegutachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Reisekostenerstattung gemäß § 12 und eine Entschädigung gemäß Anlage 2 dieser FinO.

(2) Die Anlage 2 ist gültig für das laufende Spieljahr. Änderungen für das darauffolgende Spieljahr können durch den Vorstand bis zum 30.06. vorgenommen werden.

§ 11 Entschädigung für Turnier- und Wettkampfleitungen, Kreisauswahltrainer, Ordnungsdienste

Mitglieder von Turnier-/Wettkampfleitungen und Ordnungsdiensten, die im Auftrag des KVFSOE Veranstaltungen durchführen oder an diesen teilnehmen, wird eine Entschädigung gemäß Anlage 2 zzgl. anfallender Reisekosten (gemäß FinO § 12) gezahlt. Gleiches trifft für Kreisauswahltrainer zu, sofern dies nicht durch Leistungen Dritter abgegolten wird.

§ 12 Reisekosten / Fahrtkosten

(1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des KVFSOE erfolgen, erstattet.

(2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind der Abrechnung beizulegen.

(3) Bei Nutzung privater Fahrzeuge kann je gefahrenem Kilometer folgende Pauschale vergütet werden:

PKW	0,30 €
Motorrad/-roller	0,13 €
Moped/Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,04 €

(4) Die Kilometerpauschale erhöht sich bei Mitnahme von weiteren Personen wie folgt (Personen im Auftrag des KVFSOE):

PKW 0,02 € pro km und Person

Motorrad/-roller 0,01 € pro km und Person

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Für eventuell entstandene Schäden, die bei der Benutzung privater oder öffentlicher Verkehrsmittel eintreten, übernimmt der KVFSOE keine Haftung.

(5) Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- a. Fahrstrecke
- b. gefahrene Kilometer
- c. Namen der mitgenommenen Personen

(6) Bei Tagungen, Verbandstagen, Schulungen und bei Lehrgängen des KVFSOE bzw. übergeordneter Fachverbände werden die Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, sowie des Geschäftsführers/-stellenleiters vollständig vom KVFSOE getragen. Teilnehmer im Auftrag der Vereine (auch bei Pflichtveranstaltungen) tragen ihre Reisekosten selbst bzw. rechnen diese bei ihrem Verein ab.

§ 13 Tagegeld

(1) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, dem Geschäftsführer/-stellenleiters, Protokollant und den Kassenprüfern wird bei Beratungen, Sportgerichtsverhandlungen und Tagungen unabhängig von Ort und Dauer der Veranstaltung ein einheitliches Tagegeld von 10,- € gezahlt. Gleiches gilt für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die im Auftrag des KVFSOE tätig sind.

(2) Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).

(3) Wird bei Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen eine kostenlose Verpflegung angeboten, entfällt das Tagegeld.

§ 14 Honorarkosten/Aufwandsentschädigungen für externe Referenten und ehrenamtliche Lehrgangleiter

(1) Honorar/Aufwandsentschädigung für Sportkameraden des Referentenpools des SFV richtet sich nach der FinO des SFV § 17 Ziffer (3).

(2) Honorar/Aufwandsentschädigung sonstiger Referenten, die nicht dem KVFSOE zugehörig sind, richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Ehrenamtliche Referenten des KVFSOE bei Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, sowie bei Schiedsrichteranwärterlehrgängen haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 10,- € pro Lehrinheit, zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO § 12.

§ 15 Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe, jedoch maximal bis zu 70,- €/Nacht erstattet.

§ 16 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des KVFSOE kann ein finanzieller Ausgleich (Ehrenamtspauschale“ genannt) zur Unterstützung anfallender Kosten bei der Ausübung einer Funktion gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet das Präsidium des KVFSOE zu Beginn eines Geschäftsjahres nach Antrag durch die Ausschussvorsitzenden jährlich neu.

§ 17 Ehrungen

(1) Für langjährige Tätigkeiten verdienstvoller Sportfreunde, bei runden Geburtstagen oder beim Ausscheiden aus Funktionen kann durch das Präsidium des KVFSOE eine Zuwendung in Form eines Geschenkes/Gutschein beschlossen werden. Der Wert des Geschenkes darf 40,- € nicht überschreiten.

(2) Bei Vereinsjubiläen und sonstigen Anlässen kann der KVFSOE auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis und den Haushaltsmitteln des KVFSOE entsprechen muss.

(3) Weitergehende Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des KVFSOE.

(4) Ehrungen mit finanziellen Mitteln sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des KVFSOE. Über Änderungen/Ergänzungen sind die Mitglieder der KVFSOE auf offiziellem schriftlichem Weg ohne Zeitverzug in Kenntnis zu setzen.

(2) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung der erhaltenen Zahlung selbst verantwortlich.

(3) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil der Finanzordnung. Diese Anlagen können durch den Vorstand bis zum 30.06. des Geschäftsjahres mit Wirkung für das folgende Spieljahr verändert werden.

(4) Diese Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Am gleichen Tag verliert die Finanzordnung vom Juli 2013 ihre Gültigkeit.

Anlagen

Anlage 1	Jahresmannschaftsbeiträge
Anlage 2	Entschädigungen
Anlage 3	Erstellung und Abrechnung des Jahreshaushaltplanes, Handhabung bei Kostenabrechnungen, Sportgerichtskonto

Anlage 1 – Jahresmannschaftsbeiträge

Herren

a. Sparkassenoberliga	250,00 €
b. Kreisliga (ab 2016/17 Kreisliga A)	225,00 €
c. 1.Kreisklasse (ab 2016/17 Kreisliga B)	200,00 €
d. 2.Kreisklasse (ab 2016/17 1.Kreisklasse)	150,00 €
e. 3.Kreisklasse (ab 2016/17 2. Kreisklasse)	100,00 €

Frauen

a. Kreisliga (Großfeld)	140,00 €
b. Kreisliga (Kleinfeld)	80,00 €
c. nur für Pokalspiele	40,00 €

Senioren-, Breiten- und Freizeitsport

a. im Punktspielbetrieb	100,00 €
b. nur für Pokalspiele	40,00 €

Junioren

a. A-, B- und C-Junioren	30,00 €
b. D-, E-, F- und G-Junioren	20,00 €

Anlage 2 – Entschädigungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

a) Punktspiele

	SR	SRA
	in €	in €
Sparkassenkreisoberliga	25,00	20,00
Kreisliga Herren (ab 2016/17 Kreisliga A)	20,00	15,00
1. Kreisklasse Herren (ab 2016/17 Kreisliga B)	18,00	15,00
2. Kreisklasse Herren (ab 2016/17 1. Kreisklasse)	15,00	13,00
Kreisunion/Kreisliga Frauen	18,00	
Kreisliga/- klasse A-Junioren	15,00	10,00
Kreisliga/- klasse B- und C-Junioren	13,00	10,00
Kreisliga/- klasse D- bis F-Junioren	11,00	
Volks- und Breitensport (Großfeld)	15,00	11,00
Volks- und Breitensport (Kleinfeld)	13,00	

b) Pokalspiele

Bis **Halbfinale** richten sich die Entschädigungssätze nach der höheren Leistungsklasse der am Spiel teilnehmenden Mannschaft

Pokalfinalsspiele

Herren/Senioren/Breitensport	35,00	25,00
Frauen	25,00	
A-, B- und C-Junioren	25,00	20,00
D-, E-, F- und G-Junioren	15,00	

c) Freundschaftsspiele

Die Entschädigungssätze bei Freundschaftsspielen richten sich nach der Leistungsklasse des gastgebenden Vereins.

Schiedsrichterbeobachter

Die Entschädigung beträgt 20,00 €/Spelauftrag, unabhängig der Spielklasse zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO § 12.

Schiedsrichter bei Hallenwettkämpfen

a. Männer, Frauen, AH, A, B und C Junioren	25,00 €
zzgl. pro Spiel (verkürzte Spielzeit)	1,00 €
a. D, E, F und G Junioren	20,00 €
zzgl. pro Spiel (verkürzte Spielzeit)	1,00 €
a. Fahrtkosten gemäß FinO § 12	

Schiedsrichter bei Hallenwettkämpfen des KVFSOE

In Abhängigkeit von der Turnierdauer beträgt die stundenweise Vergütung

Bei einer Dauer von weniger als 3h	10,00€
Bei einer Dauer von mind. 3h und weniger als 4 h	9,00€
Bei einer Turnierdauer von mindestens 4 h	8,00€

In Abhängigkeit von der Altersklasse wird das Ergebnis

G-Junioren bis einschl. D- Junioren mit dem Leistungsfaktor 0,9 multipliziert
C-, B- und A- Junioren, sowie Frauenturniere ohne Faktor
Männerturniere mit dem Leistungsfaktor 1,1 multipliziert.

Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum vom 1. Anpfiff bis zum letzten Abpfiff (inkl. Verlängerung und Entscheidungsschießen)

Angefangene halbe Stunden werden auf die nächste volle bzw. halbe Stunde aufgerundet.
(Turnierdauer von 100 min entsprechen 2 h, Turnierdauer von 135 min entsprechen 2,5 h)

Turnierleitung / Ordnungsdienst

Pro angefangener Stunde 5,00 € zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO § 12

Spielbeobachtungen

Die Entschädigung beträgt 20,00 € pro Auftrag unabhängig der Spielklasse zzgl. Fahrtkosten gemäß FinO §12.
Die Kostenregulierung richtet sich entweder nach Urteilslegung, bzw. Verbandsinteresse.

Anlage 3 – Erstellung und Abrechnung des Jahreshaushaltsplanes des KVFSOE, Handhabung bei Kostenabrechnungen, Sportgerichtskonto

Zur Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit im Bereich der Finanzen werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. Jahreshaushaltsplan

- a. Die Finanzierung von Ausgaben erfolgt ausschließlich im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen jährlichen Finanzplans des KVFSOE.
- b. Der Finanzplan für das Folgejahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Schatzmeister zur Beschlussfassung durch den Vorstand schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.
- c. Dazu sind jährlich bis zum 31. Oktober durch die Geschäftsstelle, den Ausschüssen, Rechtsorganen, sowie Vorstandsmitgliedern (soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde) dem Schatzmeister die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge in schriftlicher Form zu übergeben.
- d. Der Jahreshaushaltsplan ist spätestens bis zum 28.02. des betreffenden Haushaltjahres durch den Vorstand zu bestätigen.

2. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten für Kostenstellenverantwortliche der Ausschüsse

- a. Durch den jeweiligen Verantwortlichen der betreffenden Kostenstelle sind im Haushaltjahr Rechtsverbindlichkeiten max. in Höhe der laut Finanzplan beschlossenen Summe der entsprechenden Kostenstelle, für die er die Verantwortung trägt, auszulösen.
- b. Bei Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Einzelausgaben im Sinne von Materialanschaffungen ab 200,00 € regelt § 4 FinO.
- c. Bei Anträgen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse des KVFSOE auf finanzielle Bezuschussung ist grundsätzlich der Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln und Mitteln aus dem Sponsoring nachzuweisen.
- d. Weitere Regelungen sind in der FinO § 4 enthalten.

3. Vorschussabrechnungen/Abrechnungen

Die Abrechnung der erhaltenen Vorschüsse bzw. von speziellen Einzelbelegen ist generell nur auf den im KVFSOE geltenden Abrechnungsbogen vorzunehmen. Dabei ist sowohl der jeweilige Verwendungszweck je Quittung (auf Rückseite) als auch die Gesamtsumme pro Kostenstellen mit weiteren Angaben auf der Vorderseite des Abrechnungsbogens vorzunehmen.

4. Unterschriftenregelung bei Abrechnungen

Notwendige Unterschriften auf Einzelbelegen und Sammelabrechnungen:

- a. Alle Einzelbelege, welche auf den Abrechnungsbögen erfasst werden, müssen die Unterschrift des Kostenverantwortlichen und des Präsidenten, bzw. eines Vizepräsidenten aufweisen.
- b. Alle Sammelabrechnungen (auf Vordrucken) müssen die Unterschriften des Kostenverursachers, Kostenstellenverantwortlichen und des Präsidenten, bzw. eines Vizepräsidenten aufweisen.
- c. Diese Unterschriften gelten als Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben und der zweckentsprechenden Verwendung.
- d. Die Bestätigung eigener Abrechnungen ist vorgenanntem Personenkreis untersagt. Diese hat von einem seiner unmittelbaren Vertreter zu erfolgen.